



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. September 2018

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	293	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	295
190 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	293	193 Regionalverband Ruhr	295
191 Bekanntmachung § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	293	194 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonen-nahverkehr (SPNV) Münsterland“	296
192 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	294		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

190 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Errichtung einer Leitungsverbindung zum Anschluss des Umspannwerkes Hullern an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kusenhorst-Coesfeld (Bl. 1574) in Haltern am See

Die Stadtwerke Haltern am See GmbH, Recklinghäuser Straße 49a, 45721 Haltern am See, planen die Errichtung einer Leitungsverbindung zum Anschluss des Umspannwerkes Hullern an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kusenhorst-Coesfeld (Bl. 1574) der Westnetz GmbH. Die Anbindung erfolgt durch eine kurze, 60 m lange, Freileitung, die unterhalb der 110-kV-Bestandsfreileitung angeordnet ist. Aufgrund von technischen Erfordernissen sowie der Notwendigkeit der Erhöhung der Versorgungssicherheit des Halterner Ortsteils Hullern müssen die Netze der Westnetz GmbH und der Stadtwerke Haltern GmbH miteinander verbunden werden. Das Vorhaben ist an der Hullerner Straße 300 in 45721 Haltern am See lokalisiert.

Für die Baumaßnahmen haben die Stadtwerke Haltern GmbH mit Schreiben vom 02.05.2018 und ergänzendem Schreiben vom 02.08.2018 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträch-

tigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere sind durch das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht erheblich negativ betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 14.09.2018
Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-5/18
Im Auftrag
gez. Kramer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 293

191 Bekanntmachung § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9994147/0005.V
Münster, den 19.09.2018

Die Biogasanlage Karl Schulze König, Wilmsberg 20 in 48565 Steinfurt hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Borghorst Flur 43, Flurstücke 56 und 57 sowie auf dem Grundstück Gemarkung Borghorst Flur 43, Flurstück 20 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, der

- Installation und Betrieb von vier zusätzlichen BHKW's mit einer installierten Leistung von 1.355 kW_{el}.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG.

Im Auftrag
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 293-294

192 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 19.09.2018
52-500-0002995/0002.V Domplatz 1-3
poststelle@brms.nrw.de

Die Firma BMW Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Str. 14, 48249 Dülmen hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Biogasanlage gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz in 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12 Flurstück 107) beantragt.

Gegenstand des Antrages: Errichtung und Betrieb einer neuen Biogasanlage

Zu der Biogasanlage gehören im Wesentlichen zwei Fermenter, zwei Gärproduktlager, eine Lagerhalle für Substrate und separierte Gärprodukte sowie eine Anlage zur Biogas-aufbereitung.

Die Anlage soll nach Neugenehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster sowie in der örtlichen Tageszeitung.

Gemäß § 7 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu

erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.10.2018 bis einschließlich 26.10.2018, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen Bürgerbüro, Zimmer 5, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 01.10.2018 bis einschließlich 23.11.2018 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist von einem Monat werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster per Mail übermittelt werden. Wenn Sie Ihre Einwendung per Mail senden wollen, können sie folgende Adressen nutzen: (dez52@brms.nrw.de oder Poststelle@brms.nrw.de) (erst mit der Eingangsbestätigung ist der Eingang bestätigt).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 13.12.2018 um 10.00 Uhr, in der Gaststätte Scheipers „An Koppel Steen“, Dernekamp 102, 48249 Dülmen erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauffolgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf

Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 294-295

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

193 Regionalverband Ruhr

Die 20. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 05. Oktober 2018 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**

. Vorlagen der Bezirksregierungen / Strukturausschuss

1.1 Städtebauförderung

hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2018

. Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

1.2 Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 16 LPIG NRW auf dem Gebiet der Stadt Duisburg östlich Masurensee

1.3 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Gladbeck Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW

1.4 89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort; Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks West in Kamp-Lintfort Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW

1.5 Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 (in Kraft getreten am 23.05.2018)

1.6 Änderungsverfahren 23 HER und 25 BO des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 Landesplanungsgesetz NRW

1.7 Änderungsverfahren 22 MH des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr - Herstellung des Einvernehmens nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 Landesplanungsgesetz NRW

1.8 Anfragen und Mitteilungen

2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

. Vorlagen aus dem Verbandsausschuss

2.1 Haushaltsangelegenheiten

2.1.1 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2019

2.1.2 Einbringung des Haushaltes 2019

2.1.3 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)

- Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragung

2.1.4 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

2.2 Aufhebung des Sperrvermerkes über die Eigenanteile für das Integrierte Handlungskonzept „Zukunft und Heimat - Revierparks 2020“

2.3 RVR-Liegenschaft Gutenbergstraße 47

. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.4 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet

Hier: aktueller Sachstandsbericht

2.5 Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet

hier: Erläuterungen zur Vorlage der Stadt Bottrop

2.6 Zukünftige, zentrale Erstellung der Treibhausgasbilanz durch den RVR für alle Kommunen, Kreise und die Metropole Ruhr.

2.7 Masterplan Handwerk-RVR: Ausbau-Initiative Solarmetropole Ruhr – Start 2019

2.8 Route der Industriekultur – Aufnahme des Baukunstarchivs NRW (ehem. Museum Am Ostwall) in die Route der Industriekultur; Ausstellungenkonzeption „Bauten der Industriekultur“

2.9 Route der Industriekultur – 100 Jahre Bauhaus – Konzeption einer speziellen Themenroute

2.10 Route der Industriekultur – Evaluierungsbericht 2014 – 2016 zur Sicherung regional bedeutsamer Standorte (Ankerpunkte)

2.11 Änderungsverfahren für den LEP NRW – Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange

2.12 Planfeststellungsverfahren zum 8-streifigen Ausbau der A40 in Duisburg inkl. Ersatzneubau der Rheinbrücke.

Hier: Stellungnahme der Verwaltung, Aufhebung des Gremienvorbehalts

2.13 Stellungnahme des RVR zum Entwurf des Nahverkehrsplanes des Kreises Unna

. Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.14 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017

2.15 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017

2.16 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017

2.17 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2017

- 2.18 Angelegenheiten des Referates Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
- Anregungen der Metropole Ruhr zu den Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission zu den Ausgabenprogrammen für die EU-Förderperiode 2021-2027 - Positionspapier
- 2.19 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) - Jahresabschluss zum 31.12.2017 der FMR und ihrer Betriebsstätten
- 2.20 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 der nicht in die FMR mbH integrierten Freizeitgesellschaften (Revierpark Gysenberg Herne GmbH, Revierpark Wischlingen GmbH, Freizeitzentrum Xanten GmbH)
- 2.21 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.22 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.23 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Maximilianpark Hamm GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.24 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.25 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 2.26 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Änderung der Nebenabrede
· Vorlage aus dem Umweltausschuss
- 2.27 IGA Metropole Ruhr 2027; aktueller Sachstand
- 2.28 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
· Vorlage aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 1.1 Dienstleistungsvertrag über die Herstellung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Kreis Recklinghausen
- 1.2 Anfragen und Mitteilungen
Essen, 14.09.2018



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 295-296

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.06.2018
- Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2018 -
2. Wahl Verbandsvorsteher und stellv. Verbandsvorsteher NWL und Vorschlag zur Wahl des 2. stellvertr. Verbandsvorstehers des NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2018 -
3. Stand Vorbereitung Betriebsaufnahme Hellweg-Netz II
- Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2018 -
4. ZIP-Programm
- Maßnahmen an der Strecke Coesfeld – Dorsten (Regionale 2016)
- Station Bösensell
- Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2018 -
5. Tecklenburger Nordbahn - Stand der Planungen / Vereinbarung mit DB/LNVG
- Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2018 -
6. NWL-Verbandsversammlung am 04.10.2018
- Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2018 -
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Mobiles Münsterland (ohne Vorlage)
 2. Neue Station Münster-Mecklenbeck (ohne Vorlage)
 3. Sachstand Anmeldung zum Infrastrukturfinanzierungsplan
 4. Stand der Planungsprojekte KBS 407, KBS 412 und Bocholt – Borken – Münster
 5. Brancheninitiative vor dem Hintergrund der Personalsituation im SPNV
- 7.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Verwendung von Mitteln nach § 11 ÖPNVG NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 28 / 2018 -
12. Verlängerung der RE 2 nach Osnabrück
- Sitzungsvorlage Nr. 29 / 2018 -
13. Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Infrastrukturmaßnahme Münster Hbf Zugangsanlage Südost zum Gleis 21
 2. Sachstand standardisierte Bewertung Münster – Sendenhorst (WLE)
- 13.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 296

194 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 19. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 01.10.2018, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal Raum A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstraße 1, 48163 Münster.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster